Reglement für die XI. Nationale Kunstausstellung in Neuenburg

Autor(en): **Silvestre, Albert / Che. Düby**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1912)**

Heft 123

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-626848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

von einer Anzahl Mitglieder der Sektion Genf, und der in der letzten Nummer dieser Zeitschrift erschien. Diese Herren beklagen sich über die, wie sie sagen, **willkürliche Art** der Diskussion, die ihnen gegenüber zur Anwendung gekommen sei und fügen bei: **Herr Bouvier wurde Mitglied der Sektion Lausanne ungeachtet der Opposition des Herrn Silvestre in der Generalversammlung.***

Aber ich habe mich der Aufnahme des Herrn Bouvier in die Sektion Lausanne nicht widersetzt und ich habe weder in der Delegierten- noch in der Generalversammlung gegen ihn gestimmt.

Die Sache verhält sich so: Ich war genötigt, in der Generalversammlung zu erklären, dass die Kandidatur des Herrn Bouvier in der Sektion Genf nicht angenommen worden sei, aber ich habe mich damit begnügt, diese Tatsache zu konstatieren, und wenn Herr Dunki dies nicht bestritten hätte, trotzdem es ganz klar zutage lag, hätte hierüber keinerlei Diskussion stattgefunden.

Nach meiner verneinenden Antwort auf die Frage des Herrn de Meuron: ob die Gründe dieser Massregel der Ehrenhaftigkeit des Herrn Bouvier schaden könnten, nahm die Versammlung seine Kandidatur ohne Widerspruch an.

Jede andere Auslegung der Tatsachen ist tendenziös. Wenn wir nicht gewöhnt wären an das eigentümliche Verfahren der in Frage stehenden Gruppe, könnte man erstaunt sein über die Leichtfertigkeit, mit der gewisse Mitglieder ihre Unterschrift setzen unter Behauptungen, die sie sich nicht einmal die Mühe geben zu kontrollieren. Was nun die andern betrifft, die unterrichtet sind, welche bestimmt wissen, was an der Generalversammlung, ja sogar an der Delegiertenversammlung vorgegangen ist, da sie daran teilgenommen haben, und welche sich nicht scheuen, unrichtige Behauptungen vorzubringen, einzig zu dem Zwecke, einem ihrer Kollegen zu schaden, so spielen sie eine Rolle, die näher zu bezeichnen ich unterlassen will, und die ihnen die Sympathien, über deren Nichtvorhandensein sie sich zurzeit beklagen, nicht zurückbringen wird.

Empfangen Sie, lieber Kollege, meine herzlichen Grüsse.

sig. **J. Silvestre.**

* Der fettgedrukte Satz findet sich wörtlich in dem betreffenden Briefe.

Brief des Herrn Simonet an Herrn Vautier.

Genf, den 25. Mai 1912.

Herr J. Simonet, im Einverständnis mit Herrn Trachsel, hat es übelgenommen, dass der beiliegende Brief in der „Schweizerkunst" nicht veröffentlicht worden ist zu gleicher Zeit wie meine Mitteilung an die 24 Unterzeichner der Vorschläge für Abänderung unsrer Statuten.

Ich gebe ihrem Verlangen gerne nach, indem ich Sie um Aufnahme dieses Briefes bitte, den ich als an mich gerichtetes Privatschreiben betrachtete, das mir den Empfang meiner Antwort an die 24 „Reformatoren" bestätigen sollte. Wenn ich mir den Wortlaut des Briefes unseres Kollegen, des Herrn Simonet, genauer ansehe, könnte ich um so weniger einen Grund finden, ihn nicht zu veröffentlichen, als er keinen Beweisgrund enthält als Stütze für die Vorschläge, welche er unterzeichnet und welche die „Schweizerkunst" schon wiedergegeben hat.

Otto Vautier,
Präsident der Sektion Genf.

17. April 1912.

Mein lieber Vautier!

Wirklich habe ich durch meine Unterschrift einen Wunsch betreffs Statutenrevision der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten gebilligt, und zwar deshalb, weil mir diese Aenderungen gerechtfertigt erschienen und auch, weil die Unterschriften, die der meinigen vorangingen, mir eine Garantie zu bieten schienen, dass dieses Verlangen nicht leichtfertig aufgestellt worden sei. Ich habe bis zur Stunde meine Ansicht nicht geändert. Ich gestehe, dass ich nicht daran gedacht habe, mich nach den Urhebern der Petition zu erkundigen, da die Personenfrage in dieser Angelegenheit für mich kein Interesse hat.

Sie sehen also, mein lieber Freund, dass ich in dieser Beziehung nicht besser unterrichtet bin als Sie selbst, auch weiss ich nicht, wo das unterirdische Gewölbe liegt, worin sich, Ihrer Meinung nach, meine Mitunterzeichner nächtlich versammeln.

Immerhin, und um Ihnen angenehm zu sein, werde ich Ihr Schreiben gerne zirkulieren lassen bei einigen derselben, die mir im Gedächtnis geblieben sind, sobald ich sie antreffe.

Meine Ansicht geht dahin, es der Generalversammlung zu überlassen, ob sie unser Verlangen in Erwägung ziehen will oder nicht. Tritt sie nicht darauf ein, so wird das weder den Tod noch den Verruf irgend jemands nach sich ziehen, und wir werden uns bereitwillig ihrem Wahrspruch unterziehen. Das sind ganz gewöhnliche Vorkommnisse im Werdegang einer jeden Gesellschaft, und die Hauptsache ist, wie Sie sagen, sich der Frühlingszeit zu freuen, und in diesem Punkte wenigstens sind wir einig.

Glauben Sie mir, mein lieber Vautier, hätte meine Unterschrift nichts anderes zur Folge gehabt als das Vergnügen, etwas von Ihnen zu hören, so würde ich sie nicht bedauern.

Seien Sie meiner herzlichsten kollegialischen Gesinnung versichert.

sig. **J. Simonet.**

Ausstellung Ed. de Pury.

Die Ausstellungsräume «Salles Léopold Robert» in Neuenburg beherbergen seit dem 2. Juni eine sehr reichhaltige retrospektive Ausstellung unseres verstorbenen Mitgliedes Ed. de Pury.

Reglement

für die XI. Nationale Kunstausstellung in Neuenburg, Place du Port (besonderes Gebäude der Eidgenossenschaft) 15. September bis 15. November 1912.

Die nationale Kunstausstellung 1912 wird nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betr. die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz, vom 25. Januar 1910, organisiert.

Art. 1. Sie umfasst.

Eine Abteilung für Gemälde:
- a) Alle Arten der Malerei.
- b) Zeichnungen, Miniaturmalerei, Kartons.
- c) Stiche, Lithographie.

Eine Abteilung für Bildhauerei:
- Bildhauerarbeiten.

Eine Abteilung für Baukunst:
- Entwürfe und Aufnahmen — in Zeichnungen oder kleineren Modellen — moderner Architektur-Werke künstlerischen Charakters.

Dekorative Kunst:
- Glasmalereien, Schmelz- und Glasurarbeiten, Ziselierarbeiten.

Art. 2. Es werden angenommen:
- a) Die Werke lebender schweizerischer Künstler im In- und Auslande, sowie die Werke ausländischer Künstler, die in der Schweiz wohnen.
- b) Die Werke der seit der letzten nationalen Kunstausstellung verstorbenen Künstler.

Art. 3. Ausgeschlossen sind:
- a) Blosse Kopien mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einem vom Original verschiedenen Verfahren darstellen.
- b) Die an einer früheren nationalen Kunstausstellung ausgestellt gewesenen Werke.
- c) Die nicht eingerahmten Werke, welche der Abteilung für Malerei angehören.

Verschiedene in gleichem Rahmen eingefasste Arbeiten werden als *ein* Werk angesehen.

Rahmen solcher Serien dürfen unter keinen Umständen 1,50 m nach beiden Dimensionen überschreiten und nicht mehr als drei Werke enthalten. Die Glasscheiben müssen mit aufgeleimten Papierstreifen bedeckt sein.

Art. 4. Es dürfen von einem Künstler höchstens drei Werke der gleichen Kunstgattung ausgestellt werden, ohne hiebei indessen eine Gesamt-Wand- oder Bodenfläche von mehr als 15 m² zu beanspruchen. Immerhin ist in Ausnahmefällen eine Abweichung von dieser Bestimmung für bedeutendere Künstler zulässig und es können solchen selbst Sonderräume zur Verfügung gestellt werden. Ebenso können besonderen Künstlergruppen auf Verlangen hin eigene Räume bewilligt werden. Die Künstler oder Künstlergruppen, die von diesen Vergünstigungen Gebrauch zu machen wünschen, haben bis zum 31. Mai 1912 zuhanden der Kunstkommisson, welche von Fall zu Fall entscheidet, bezügl. Gesuch einzureichen. Nach dem 31. Mai einlangende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Werke von einzelnen Künstlern, denen die Kunstkommission eigene Räume bewilligt, haben die Jury nicht zu passieren.

Art. 5. Nach dem Entscheide der Jury darf kein angemommenes Werk zurückgezogen werden.

Art. 6. Alle eingesandten Werke sollen auf dem hiefür besonders aufgestellten Formular «Angaben» zur Ausstellung angemeldet werden. Dieses Formular ist bis spätestens am 20. Juli 1912 an den Generalsekretär zu übersenden.

Art. 7. Die Kunstwerke sind zu adressieren:

„An die Nationale Kunstausstellung in Neuenburg“

und sollen vom 20. Juli an, längstens aber am 5. August, an ihrem Bestimmungsorte eintreffen. Die nach diesem Zeitpunkt eintreffenden Sendungen werden, insofern die Verspätung nicht Folge höherer Gewalt ist, nicht mehr angenommen; durch sie verursachte Kosten fallen zu Lasten des Versenders.

Art. 8. Alle Sendungen kaben in gut beschaffenen, durch Schrauben verschlossenen Kisten stattzufinden. Diese Kisten dürfen nur je ein Werk enthalten. Auf jeder Kiste ist, gehörig ausgefüllt, der hierzu besonders erstellte Adressenzettel aufzukleben.

Auf der Innenseite des Deckels und auf dem Grunde jeder Kiste hat sich ein Zettel mit folgenden Angaben zu befinden:

a) Bezeichnung der Ausstellungsgruppe,
b) Name des Künstlers,
c) dessen genaue Adresse,
d) Titel des Werkes,
e) Angabe des Besitzers,
f) Ort der Rücksendung,
g) Verkaufspreis des Werkes,
h) Assekuranzwert des Werkes.

Art. 9. Wenn die Sendung aus dem Ausland kommt und wieder dorthin zurückzukehren hat, ist sie mit einer Zolldeklaration zu versehen. Der Inhalt der Kisten muss auf den Frachtbriefen genau angegeben sein und es ist beizufügen: Gesuch um Ausstellung eines Freipasses in Neuenburg für jedes einzelne Werk.

Die aus der Ausserachtlassung dieser Förmlichkeiten entstehenden Kosten fallen zu Lasten des Versenders.

Art. 10. Die Kosten des Hin- und Rücktransportes der zur Ausstellung zugelassenen Werke trägt die Eidgenossenschaft, jedoch nur dann, wenn sie in gewöhnlicher Fracht eingesandt werden.

Die nicht angenommenen Werke werden, soweit es sich um Sendungen im Gebiete der Schweiz handelt, als Frachtgut, ebenfalls auf Rechnung der Ausstellung jedoch unter Nachnahme der event. Kosten für die Hersendung, zurückgesandt.

Art. 12. Die unfrankiert als Eilgut einlangenden Werke, sowie diejenigen, deren Gewicht 800 kg übersteigt oder deren Transport in einem besonderen Wagen geschieht, wofür nicht vorher die Zustimmung der Kunstkommission eingeholt worden ist, werden am Bahnhof zurückgewiesen.

Art. 13. Die ausgestellten Werke werden für die ganze Dauer der Ausstellung auf Kosten der Eidgenossenschaft zum angegebenen Assekuranzwerte gegen Brandschaden versichert.

Art. 14. Das Auspacken und Wiedereinpacken der eingesandten Werke besorgt die Ausstellungsverwaltung. Sie trifft die weitgehendsten Vorsichtsmassregeln, um während dieser Arbeit und während der Ausstellung möglichst alle Beschädigungen und allfälligen sonstigen Nachteile zu vermeiden; übernimmt jedoch keinerlei Verantwortlichkeit. Im besondern übernimmt sie auch keine Verantwortlichkeit:

a) für Irrtümer oder Auslassungen im Katalog,
b) für Verluste, welche dem Aussteller aus Verschiedenheiten zwischen dem Anmeldeformular und dem an dem Kunstwerke angebrachten Zettel entstehen könnten. Unter allen Umständen sind die Angaben auf dem Anmeldebogen entscheidend; spätere Abänderungen dieser Angaben haben stets schriftlich zu erfolgen,
c) für Transportschäden,
d) für Diebstähle.

(Mit Bezug auf diese letzteren bleibt es den Ausstellern indessen unbenommen, alle wünschbaren Vorsichtsmassregeln zu ergreifen und diejenige Aufsicht ausüben zu lassen, die als besonders zweckmässig erscheint; immerhin ist bei all dem die Zustimmung des Generalsekretärs einzuholen.)

Art. 15. Kein ausgestelltes Werk darf ohne schriftliche Ermächtigung des Urhebers und des Eigentümers des Reproduktionsrechtes vervielfältigt werden.

Art. 16. Für alle während der Ausstellung verkauften Werke wird auf der effektiven Verkaufssumme eine Provision von 5% erhoben. Es ist unstatthaft, den einmal angesetzten Verkaufspreis zu erhöhen. Wenn als verkäuflich bezeichnete Werke während der Dauer der Ausstellung als unverkäuflich erklärt werden, ist die Verkaufsprovision dennoch zu entrichten. Alle Verkäufe haben durch Vermittlung der Ausstellungsverwaltung zu geschehen, und zwar von dem Momente an, in welchem die Werke in den Besitz der Verwaltung gelangen.

Art. 17. Die Gegenstände dekorativer Kunst sind jeder für sich einzusenden. Allfällige Aufstellungseinrichtungen (Vitrinen, Unterlagen etc.) für Gegenstände der dekorativen Kunst fallen zu Lasten der Aussteller.

Art. 18. Aufnahmejury.

a) Die Jury besteht aus 11 Mitgliedern. Für allfällig verhinderte Mitglieder werden zwei Suppleanten bestellt.

Der Präsident der Kunstkommission ist Präsident der Aufnahmejury.

In diese wählt die Kunstkommission aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der deutschen und ein solches aus der welschen Schweiz.

Die übrigen acht Mitglieder, sowie die beiden Suppleanten, werden durch die zur Ausstellung Angemeldeten ernannt, die dem Departemente des Innern zu diesem Zwecke eine Liste von zehn Künstlern der deutschen und zehn Künstlern der welschen (französischen und italienischen) Schweiz unterbreiten. Bei der Aufstellung der Liste ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass in der Gesamtjury alle Hauptkunstgattungen entsprechend vertreten sind. Die fünf mit der grössten Stimmenzahl vorgeschlagenen Künstler jedes Sprachgebietes gelten als zu Mitgliedern, bezw. Suppleanten, gewählt.

b) Der Generalsekretär übersendet den Künstlern, die ihre Werke rechtzeitig angemeldet haben, ein Formular «Wahlzettel».

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 5. August beim eidg. Departement des Innern einzureichen.

c) Die Aufnahmejury entscheidet entgültig über die Annahme oder Ablehnung der Kunstwerke.

Die Werke der Jury werden ohne Prüfung zugelassen.

d) Die Aufnahmejury kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens 9 Mitgliedern gültig beraten.

Die Beschlüsse werden durch Aufheben der Hand gefasst. Für die Zurückweisung eines Kunstwerkes ist eine Mehrheit von acht Stimmen, von 11, erforderlich oder eine Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder.

e) Gegen die Entscheide der Aufnahmejury kann keine Berufung eingereicht werden, es sei denn, dass eine Verletzung der Vorschriften stattgefunden habe. In diesem Falle ist an die Kunstkommission zu rekurrieren.

Art. 19. Kommission für die Aufstellung der Kunstwerke.

a) Das Aufstellen der Kunstwerke in den Ausstellungsräumen wird durch die eidg. Kunstkommission angeordnet.
b) Denjenigen besondern Künstlergruppen und einzelnen Künstlern, denen eigene Ausstellungsräume zur Verfügung gestellt werden, kann auch eine Vertretung in der für die Aufstellung der Kunstwerke bezeichneten Delegation bewilligt werden.

Art. 20. Verwaltung. Die nationale Kunstausstellung steht unter der Leitung der eidgenössischen Kunstkommission.

Die Verwaltungsgeschäfte besorgt als Generalsekretär ein Sekretär des eidgenössischen Departements des Innern.

Es veranlasst derselbe alles, was die Vorbereitung der Ausstellung und besonders die Einrichtung der Ausstellungsräume betrifft; ferner die Entgegennahme und Rücksendung der die Kunstwerke enthaltenden Kisten, die Versicherung, die Ankündigungen (Plakate), die Versendung des Ausstellungsreglements, der Wahlzettel und übrigen Drucksachen, die Abfassung des Katalogs, die notwendigen Publikationen, das Rechnungswesen, die Anstellung und Ueberwachung des Hilfspersonals und die Polizei in den Ausstellungsräumen. Er wahrt die Interessen der Aussteller sowohl in bezug auf die Verkäufe ihrer Kunstwerke, als in allen sie betreffenden Formalitäten.

Art. 21. Die Ausstellung ist geöffnet: Montags von 1—6 Uhr abends; an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr morgens bis

6 Uhr abends; an Sonntagen von morgens 10½ Uhr bis 5 Uhr abends.

Den Ausstellern werden auf den Namen lautende unübertragbare Eintrittskarten, die mit dem Namenszuge der Empfänger zu versehen sind, verabfolgt. Eine ausgeliehene Karte wird sofort zurückgezogen.

Der Eintrittspreis wird festgesetzt wie folgt: von 9—12 Uhr Fr. 1.—, von 12—6 Uhr 50 Cts.

Kollektivbesucher, die eine Reduktion des Eintrittspreises wünschen, können sich an das Generalsekretariat wenden.

Es werden für die ganze Dauer der Ausstellung Abonnementskarten zum Preise von 5 Fr. ausgegeben, die ebenfalls auf die Person lauten und mit dem Namenszuge des Abonnenten zu versehen sind.

Art. 22. Alle Auskunftsgesuche und Reklamationen sind an den Generalsekretär, Herrn Chs. Düby, Sekretär im eidgen. Departement des Innern in Bern zu richten.

Art. 23. Zwei Monate nach Schluss der Ausstellung wird keine Reklamation mehr angenommen.

Art. 24. Die Künstler anerkennen mit der Einreichung ihrer Anmeldungen bedingungslos die Bestimmungenn dieses Reglements.

Für die eidgen. Kunstkommission:

Der Sekretär: **Chs. Düby.** Der Präsident: **Albert Silvestre.**

Vorstehendes Reglement ist vom schweizerischen Bundesrate durch Beschluss vom 10. Mai 1912 genehmigt worden.

Bern, den 10. Mai 1912.

Im Namen des schweizer. Bundesrates:

Der Bundespräsident:
Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Kandidaten — Candidats:

Sektion Basel — Section de Bâle.

Herr **Altheer, Paul,** Maler (Salon Zürich 1910).

Herr **Müller, Heinrich,** Maler (Salon Zürich 1910).

Herr **Barth, Paul-Basilius,** Maler, Rue de Vaugirard 114, Paris. (Salon Lausanne 1904, Basel 1908, Zürich 1910, Secession München 1905, Internat. der Secession 1911, Salon d'Automne Paris 1907, 1908 et 1911.

Sektion Lausanne — Section de Lausanne.

M. **Herr,** artiste-peintre, avenue St-Luce 3, Lausanne.

Sektion Tessin — Section du Tessin.

M. **Rossi Giovanni,** Sculpteur, Arzo (Tessin). (Salon national suissse Lausanne 1904.)

M. **Gilardi, Pasquale,** Lugano. (Salon national suisse Lausanne 1904, Salon national suisse Zurich 1910).

Sektion Zürich — Section de Zurich.

Herr **Würtenberger, Ernst,** Maler, Zollikerstrasse Zürich V. Ausstellung: Zürich (Salon) 1910, Internationale Rom 1911.

Herr **Ulrich, Hans C.,** Maler, Via degli Seragli 124, Florenz. Ausstellungen: Salon des Artistes français 1908, Salon des Artistes français 1909.

Section de Paris — Sektion Paris.

M. **Aeby, Théo,** Sculpteur, de Fribourg. Exposition: Salon 1912.

M. **Kaern,** peintre. Expositions: Zurich 1911. Paris diverses.

Sektion Bern.

Herr **Steck, Leo,** Sundlauenen (Thunersee).

MITGLIEDER-VERZEICHNIS
LISTE DES MEMBRES

SEKTION TESSIN — SEZIONE TICINESE.

Passivmitglied — Membre passif:

M. Tosetti, Patrizio, inspecteur, Bellinzone.

SEKTION NEUENBURG — SECTION DE NEUCHATEL.

Passivmitglied — Membre passif:

M. de Blonay, Godefroy S.-H.-L., Château de Grandson (Vaud).

SEKTION LAUSANNE — SECTION DE LAUSANNE.

Passivmitglieder — Membres passifs:

M. Pascal, Henri, négociant, Bourg, Lausanne.
M. Centurier, architecte, rue Enninger, Lausanne.

Adressänderung — Changement d'adresse:

M. Auberjonois, René, peintre, Grandchamp (Jouxtens s. Lausanne).

SEKTION ZÜRICH — SECTION DE ZURICH.

Passivmitglied — Membre passif:

M. Boscowits, Julius, Ackeretsstrasse 4, Winterthur.

Adressänderung — Changement d'adresse:

M. Weber, Emil, Maler, Wiltisgasse 851, z. Maientraum. Küsnacht bei Zürich (vorher München).

Assemblée des Délégués

Samedi 15 juin, de **2 à 7 heures,**
au «**Kunsthaus**», Zurich.

8 heures du soir: Souper à la «Croix Blanche» (Seefeldstrasse) offert à Messieurs les délégués par la section de Zurich.

N.B. Il sera réservé des chambres à raison de fr. 2.50 pour MM. les délégués, à la «Croix Blanche» ou dans le voisinage, à condition que ceux-ci en fassent la demande, avant le 8 juin, à Mr F. Boscovits, peintre à Zollikon-Zurich.

Assemblée générale

Dimanche 16 juin, de **9½ h.** à **1 heure,**
au **Rathaus** (Kantonsratssaal), Limmatquai.

N.B. Il sera distribué sur le lieu de rassemblement, aux membres actifs, un bouton blanc et rouge que ceux-ci sont priés de porter d'une façon visible jusqu'au banquet afin de faciliter le contrôle des cartes de banquet.

1 heure: Excursion au **Waldhaus Dolder.**
2 heures: Banquet.

Après le banquet, réunion en plein air si le temps le permet ou au Waldhaus.

MM. les **membres passifs** sont cordialement invités au banquet et sont priés de s'inscrire le plus tôt possible, auprès de M. **Fritz Boscovits,** peintre à Zollikon-Zurich

La Société des Beaux-Arts de Zurich permet aux membres actifs de notre Société de visiter gratuitement son Musée ainsi que son Exposition, sur présentation de la carte de membre, pendant les trois jours suivants: Samedi 15, dimanche 16 et lundi 17 juin.

* * *